

Der Senat, welcher seinerseits die oben gedachten Bedingungen angemessen findet, sieht nunmehr der von der Bürgerschaft vorbehaltenen Erklärung über den vorliegenden Gegenstand entgegen.

2. Revision der Deichordnung und Abwässerung des Blocklandes.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß er zu der Deputation wegen dieser Angelegenheit die Herren Senator Meier, Senator Albers und Senator Schumacher aus seiner Mitte ernannt hat.

Endlich theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben

3. einen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke

mit, worin dieselbe auf Ermächtigung zur Veräußerung von vier Kuhweiden in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle an die übrigen Weideinteressenten zu dem Preise von 500 Thalern anträgt.

Da auch ihm aus den im Bericht angeführten Gründen diese Veräußerung zweckmäßig erscheint, so fordert er die Bürgerschaft auf, dazu gleichfalls ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Febr. 1854.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Veräußerung von vier Kuhweiden in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle betreffend.

Die alten Brinkfiser zu Walle, welche bisher, und zwar abwechselnd in sechsjährigen Zeiträumen, in der Seewenje und hinter dem neuen Kamp jeder zwei Weiden auf dem Lande der Bauerschaft hatten, sind darum eingekommen, daß der Staat ihnen die vier Weiden daselbst, welche früher dem Gohgräfen und Bogt zustanden und jetzt für Rechnung der Generalcasse verpachtet werden, zu einem angemessenen Preise überlassen möge.

Die Veranlassung dieses Gesuchs ist die vor Kurzem zum großen Vortheile der Interessenten zu Stande gekommene Verkoppelung der Seewenje und des Landes: Hinter dem neuen Kamp, bei welcher die Bauleute mittelst eines Theils der Seewenje alle fremden Weiderechte abgefunden haben, zu welchen, außer den gedachten Brinkfiserweiden, nur die Weiden des Küsters und die des Staats gehören.

Da nun eines Theils die Abfindung nicht völlig hinreicht, um so viel Kühen Weide zu geben, als Ansprüche auf Kuhweiden da sind, andern Theils die Gefahr nahe liegt, durch fremde Pächter in der Benutzung ihres Landes behindert zu werden, so wünschen die übrigen Weideberechtigten, die vier Weiden des Staats zu erwerben, und sind bereit, dafür den dem bisherigen Pachtertrag (seit 1815 zwischen 5 und 25 Thaler, seit 1845 nur 8 Thaler) völlig entsprechenden Preis von 500 Thalern zu bezahlen.

Die Veräußerung der fraglichen Weiden liegt aber nicht nur im Interesse der übrigen Weideberechtigten, sondern auch im Interesse der Generalcasse, welche dadurch eine größere als die bisherige und jedenfalls eine gesichrtere Einnahme erlangt, und es wird daher wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn die Verwaltungsdeputation, um dem, durch die Verhältnisse genügend hervorgerufenen Wunsch der Betheiligten entsprechen zu können, sich die Ermächtigung erbittet, die vier Weiden des Staats in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle den übrigen Weideinteressenten zu dem Preise von 500 Thalern zu verkaufen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Fr. Philippi.